



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder des Ausschusses
für Kommunalpolitik und
Verwaltungsstrukturreform

120-fach



24. September 2009
Seite 1 von 6

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
12 - 35.12.08

RR'in Schüler
Telefon 0211 871 -2379
Telefax 0211 871-
dagmar.schueler@im.nrw.de

Klärung der kommunalrechtlichen Fragen bezüglich der Wahlanfechtung in Dortmund
Sitzung des AKV am 30.09.09, TOP 2

Zu den schriftlichen Fragen des Abgeordneten Horst Becker vom 17.09.09 informiere ich wie folgt:

1. Welches formale Recht hat der Wahlausschuss bzw. die Vertretung der Stadt Dortmund überhaupt, eine Wahl so anzufechten, dass sie wiederholt wird?

Das Recht der Wahlanfechtung in den §§ 39 ff. Kommunalwahlgesetz (KWahlG) steht weder dem Wahlausschuss noch dem Rat zu. Einspruchsberechtigt sind nach § 39 Abs. 1 KWahlG alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen solcher Parteien oder Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde für die Stadt Dortmund ist die Bezirksregierung Arnsberg (§ 120 Absatz 2 Gemeindeordnung - GO NRW).

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Über Einsprüche gegen die Wahl sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen beschließt die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Wahlprüfungsausschuss (§ 40 Abs. 1 KWahlG). Der Wahlprüfungsausschuss wird in der Regel in der konstituierenden Sitzung der neuen Vertretung gebildet. Die erste Sitzung des Rates muss nach § 47 Abs. 1 Satz 2 der GO NRW innerhalb von drei Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit des Rates stattfinden. Die Wahlperiode der im Jahr 2009 gewählten Vertretungen beginnt am 21. Oktober 2009 (Art. 11 § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen, GV.NRW.2008 S. 514).

Stellt der Rat fest, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sind, so ist nach § 40 Abs. 1 Buchstabe b KWahlG die Wahl in dem aus § 42 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen. Dies gilt über § 46 b KWahlG entsprechend hinsichtlich der Wahl des (Ober-) Bürgermeisters.

2. Welches Recht haben in diesem Zusammenhang der Innenminister und die Landeswahlleiterin?

Der Innenminister hat kein eigenes Recht zur Wahlanfechtung (siehe auch Antwort auf Frage 1). Die allgemeinen Befugnisse der Kommunalaufsicht nach den §§ 122 f. GO NRW werden durch das Einspruchsrecht unter anderem der Aufsichtsbehörde nach § 39 KWahlG und die Bestimmungen der §§ 40 ff. KWahlG verdrängt (Schneider in: Kallerhoff u. a., Handbuch zum Kommunalwahlrecht in Nordrhein-Westfalen, 2008, S. 288).



Der Landeswahlleiterin steht nach § 39 KWahlG ebenfalls kein Anfechtungsrecht zu.

3. Wann liegt eine unzulässige Wahlbeeinflussung vor?

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster kann eine bei der Wahlanfechtung zu prüfende Unregelmäßigkeit auch in einer unzulässigen Wahlbeeinflussung liegen. Dabei muss es sich nach Ansicht des OVG NRW um eine qualifizierte Wahlbeeinflussung handeln, die ihrer Natur nach geeignet ist, die Entscheidungsfreiheit des Wählers ernstlich zu beeinträchtigen. Das OVG NRW hat dazu in seiner bisherigen Rechtsprechung die strafbare, die amtliche und die unter besonderem Druck vorgenommene private Wahlbeeinflussung gerechnet. Wann eine unzulässige Wahlbeeinflussung anzunehmen ist, beurteilt sich stets nach den Umständen des Einzelfalls, dessen Bewertung allein der kommunalen Vertretung und den gegebenenfalls mit der Wahlprüfung befassten Gerichten obliegt. Hinsichtlich der amtlichen Wahlbeeinflussung könnte im Fall Dortmund auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 08. April 2003 (NVwZ 2003, S. 983) von Bedeutung sein.

4. Wann würde eine Wiederwahl stattfinden?

Eine Wiederholungswahl muss nach § 42 Abs. 4 KWahlG baldmöglichst stattfinden, spätestens innerhalb von vier Monaten, nachdem der Beschluss der Vertretung (über die Ungültigkeit der Wahl und die Anordnung der Wiederholungswahl) unanfechtbar geworden oder in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Den Tag der Wiederholungswahl und die für ihre Vorbereitung maßgeblichen Fristen bestimmt die Aufsichtsbehörde.



5. Wie ist eine Wiederholungswahl von einer Neuwahl zu unterscheiden?

Wiederholungswahlen finden unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Buchstabe b KWahlG auf Anordnung des neuen Rates oder des Wahlprüfungsgerichtes (= Verwaltungsgericht, ggf. OVG, Bundesverwaltungsgericht) im Wahlprüfungsverfahren statt.

Bei Wiederholungswahlen gilt das Rekonstruktionsprinzip, d. h. die Wahl ist möglichst unter den Bedingungen der Hauptwahl zu wiederholen. Das bedeutet grundsätzlich auch, dass keine neuen Wahlvorschläge aufgestellt werden.

Neuwahlen sind reguläre Wahlen mit dafür zugelassenen Wahlvorschlägen. Die Neuwahl eines Oberbürgermeisters findet frühestens 3 Monate vor und spätestens 6 Monate nach Ablauf der Amtszeit des amtierenden Oberbürgermeisters statt (§ 65 Abs. 1 Satz 2 GO NRW).

6. Was passiert, wenn es tatsächlich eine Mehrheit im Rat gibt, die vor dem Hintergrund der derzeitigen Lage beschließt, dass die Wahl unrechtmäßig war?

Erklärt der Rat die Wahl für ungültig, weil Unregelmäßigkeiten i. S. d. § 40 Abs. 1 Buchstabe b KWahlG festgestellt werden, so muss er in dem Umfang, in dem er die Wahl für ungültig erklärt, Wiederholungswahlen nach § 42 KWahlG anordnen (siehe auch Antwort zu Frage 1).

7. Könnte gegen diese Entscheidung geklagt werden und wie lange würde sich ein solches Verfahren hinziehen?

Nach § 41 KWahlG ist gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Rates der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet.

Über die Verfahrensdauer verwaltungsgerichtlicher Wahlprüfungsverfahren kann keine Aussage getroffen werden. Die Dauer des Ver-



fahrens ist unter anderem von der Zahl der angerufenen Instanzen abhängig.

Seite 5 von 6

8. Wer übernimmt während eines gerichtlichen Verfahrens das Amt des Oberbürgermeisters?

Das Amt des Oberbürgermeisters beginnt mit dem Tag der Annahme seiner Wahl, frühestens jedoch mit dem Ausscheiden des Vorgängers aus dem Amt (§ 119 Absatz 3 Satz 1 Landesbeamtengesetz). Ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren ändert hieran nichts.

9. Ist es aus Sicht der Landesregierung möglich, dass der Rat zwischen der Wahlwiederholung der Oberbürgermeisterwahl und der Wahlwiederholung der Ratswahl unterscheidet?

Bei der Wahl des Oberbürgermeisters und der Wahl der Gemeindevertretung handelt es sich um zwei unterschiedliche Wahlen. Schon aus sachlichen Gründen ist hier zwischen den beiden Wahlen zu unterscheiden. Beide Wahlen sind unabhängig voneinander anfechtbar. Trifft der neugewählte Rat Entscheidungen im Hinblick auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlen, so muss er diese Entscheidung für jede Wahl gesondert treffen.

10. Wie ist die rechtliche Einschätzung zur Position des neu gewählten Oberbürgermeisters, wenn von der Ratsvertretung eine Wiederholungswahl beschlossen wird?

Der Beschluss zur Durchführung einer Wiederholungswahl ändert nichts an der Position des Gewählten (vgl. Antwort zu Frage 8). Erst mit rechtskräftiger Feststellung der Ungültigkeit der Wahl ist das Beamtenverhältnis nichtig (§ 119 Absatz 3 Satz 4 Landesbeamtengesetz). Die bis zur rechtskräftigen Feststellung der Unwirksamkeit



der Wahl vorgenommenen Amtshandlungen sind gültig (§ 119 Absatz 3 Satz 5 Landesbeamtengesetz).

Seite 6 von 6

11. Kann die Landesregierung ausschließen, dass es bei der Kommunalwahl zu vergleichbaren Fällen gekommen ist, bei denen wichtige Informationen nicht weitergegeben worden sind und Informationen bewusst zurückgehalten wurden?

Der Landesregierung liegen diesbezüglich keine Berichte vor. Für die Wahlprüfung sind die Vertretungen der Gemeinden und Kreise zuständig.

(Dr. Ingo Wolf MdL)